



HVBG

HVBG-Info 22/1989 vom 15.08.1989, S. 1745 - 1748, DOK 375.1/017-BVerwG

**Zur "wesentlichen" Ursache im Dienstunfallrecht der Beamten bei anlagebedingten Leiden (Sanduhrneurinom = Nervenfasergeschwulst am Rückenmark) - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.1988 - 2 C 77.86**

Zur "wesentlichen" Ursache im Dienstunfallrecht der Beamten bei anlagebedingten Leiden (Sanduhrneurinom = Nervenfasergeschwulst am Rückenmark) - § 31 Abs. 1 BeamtVG;

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.1988

- 2 C 77.86 -

Das Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 30.06.1988

- 2 C 77.86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Beamtenversorgung; Dienstunfall)

Zur "wesentlichen" Ursache im Dienstunfallrecht der Beamten bei anlagebedingten Leiden.

Orientierungssatz:

Wesentliche Ursache im Dienstunfallrecht der Beamten kann auch ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder (und) beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen - zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandene krankhafte Veranlagung bzw. das anlagebedingte Leiden in dem bei Eintritt des Ereignisses bestehenden Stadium gehören - eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, daß diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtungsweise allein als maßgeblich anzusehen sind.